



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**Nur per E-Mail!**

Oberste Landesbehörden  
des Landes Brandenburg

**Nachrichtlich:**  
ZBB Cottbus

Kommunale Spitzenverbände  
sowie Spitzenorganisationen der  
Gewerkschaften und Berufsver-  
bände, Sonstige lt. Verteiler

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Wagner/Herr Handrick  
Gesch-Z.: 45-FD 2302-2013#001  
45-FD 3082-2013#001

Hausruf: 0331 866-6452/6453

Fax: 0331 866-6888

Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
Claus.Wagner@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 3. Dezember 2013

**Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20.11.2013 (GVBl. I Nr. 32, Nr. 34)**

Das Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts ist am 20.11.2013 vom Landtag verabschiedet und am selben Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet worden. Die meisten Regelungen werden bereits am 01.01.2014 in Kraft treten.

**I. Geltung und Struktur des Gesetzes**

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 das umfassend novellierte und in wesentlichen Teilen reformierte Brandenburgische Besoldungsgesetz, mit dem das Besoldungsrecht des Bundes – Bundesbesoldungsgesetz in der am 31.08.2006 geltenden Fassung mit wenigen Ausnahmen – sowie die Vorschriften des bereits bisher geltenden Brandenburgischen Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 01.01.2014 abgelöst und im Sinn einer landesgesetzlichen Vollregelung zusammengefasst werden.

Artikel 2 enthält das neu geschaffene Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz, welches das Recht der beamtenrechtlichen Altersversorgung ebenfalls im Sinn einer landesgesetzlichen Vollregelung für die betroffenen Beschäftigten im Landesdienst zusammenfasst. Ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2014 löst das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz das Beamtenversorgungsrecht des Bundes – (Bundes)Beamtenversorgungsgesetz in der am 31.08.2006 geltenden Fassung – sowie zwei landesrechtliche Ergänzungsgesetze hierzu ab.

Mit den Artikeln 3 bis 10 werden vor allem die sich aus den versorgungsrechtlichen Neuregelungen ergebenden notwendigen Folgeänderungen in anderen beamtenrechtlichen Gesetzen vorgenommen (Landesbeamtengesetz, Landesdisziplinalgesetz) sowie in Gesetzen, die besonderen Bezug zu versorgungsrechtlichen Regelungen herstellen (Brandenburgisches Ministergesetz, Brandenburgisches Hochschulgesetz, Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz, Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz). Bei dieser Gelegenheit wird außerdem im Landesbeamtengesetz unter anderem für den Bereich der Beihilfe geregelt, dass Rezeptbelege nicht mehr zurückgesandt werden, wenn sie für Prüfungszwecke vorzuhalten sind.

Artikel 11 enthält schließlich Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

## **II. Erläuternde Hinweise zum Brandenburgischen Besoldungsgesetz**

Die Gliederung des novellierten Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) orientiert sich wesentlich am bewährten Aufbau des Bundesbesoldungsgesetzes. Entscheidende Änderungen sind:

### **1. Einführung von Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und R**

Das System der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsordnungen A und R wird ab 01.01.2014 durch ein altersunabhängiges System des Aufstiegs nach Erfahrungsstufen abgelöst. Dabei

geht es um die Stärkung der zentralen Bedeutung des Leistungsprinzips innerhalb des Beamtenrechts. Jede Anknüpfung an das – in europarechtlicher Hinsicht problematische – Lebensalter entfällt; allein der Erfahrungsgewinn zählt neben den erbrachten Leistungen für das Vorrücken in den Besoldungsstufen.

Form und Beträge der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R bleiben weitgehend erhalten. Der Aufstiegsrhythmus beim Aufstieg in den Grundgehaltsstufen ändert sich nicht (vier x zwei Jahre – vier x drei Jahre – drei x vier Jahre in der Besoldungsordnung A, zwei Jahre in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2).

Die vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden jeweils in die Erfahrungsstufen übergeleitet, die betragsmäßig ihren bisherigen Grundgehaltsstufen entsprechen. In der weit überwiegenden Mehrzahl ändert sich daher für die Betroffenen nichts an ihrer bisherigen Tabellenposition. Sofern die neue Grundgehaltstabelle in wenigen Ausnahmefällen keinen entsprechenden Betrag ausweist, erfolgt die Überleitung in die Erfahrungsstufe mit dem nächst höheren Betrag. Bei der Überleitung werden Dienstzeiten angerechnet, die bereits in einer Grundgehaltsstufe nach bisherigem Recht zurückgelegt worden sind. Der Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfolgt deshalb grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser auch nach dem bisherigen Recht erfolgen würde.

Damit sind Besoldungsverringerungen und Verzögerungen des Stufenaufstiegs für die vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch die Umstellung ausgeschlossen!

## **2. Justizwachtmeisterdienst**

Die Ämter des Justizwachtmeisterdienstes in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entfallen. Die Betroffenen werden mit Wirkung vom 01.01.2014 kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

### 3. Besoldungsordnung W

Ausgehend von der Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung wird für alle Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bestimmt, dass diesen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge in Höhe von mindestens 644,30 € (ab 01.07.2013: 663,23 €, ab 01.07.2014: 675,17 €) zustehen. Die Betroffenen, die bisher nicht die Höhe dieser Mindestleistungsbezüge erreichten, erhalten den Differenzbetrag rückwirkend ab 01.01.2013.

Im Übrigen bleibt das bisherige zweigliedrige Besoldungssystem im Bereich der Hochschullehrer aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen bestehen.

Als weitere Konsequenz aus der Rechtsprechung wird der rechtliche Rahmen für die Vergabe von Berufungsleistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen durch die Hochschulen erweitert.

### 4. Reform des Familienzuschlagsrechts ab 01.01.2015

Mit der Neugestaltung des Familienzuschlagsrechts wird ein Kernelement des alimentativen Besoldungsrechts an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und Bedingungen zeitgemäß angepasst. Der Familienzuschlag orientiert sich ab 01.01.2015 nicht mehr am formalen Personenstandsrecht, sondern an den Bedürfnissen von Familien mit Kindern.

Es geht um folgende Reformelemente:

- Der Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) entfällt. Der Verheiratetenzuschlag für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 beträgt unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen in den Jahren 2013 und 2014 ab 01.07.2014 insgesamt 114,44 €; der Verheiratetenzuschlag für die übrigen Besoldungsgruppen beträgt ab 01.07.2014 insgesamt 120,20 €.

- Der Familienzuschlag für ein erstes Kind sowie der Familienzuschlag für ein zweites Kind, der unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen in den Jahren 2013 und 2014 ab 01.07.2014 insgesamt jeweils 102,77 € beträgt, wird jeweils auf 140 € angehoben. Für jedes erste Kind sowie für jedes zweite Kind werden damit ab 01.01.2015 ein um jeweils 37,23 € erhöhter Familienzuschlag gezahlt.
- Alle Grundgehälter/Anwärtergrundbeträge werden um den Betrag des halben Verheiratetenzuschlags erhöht. Maßgebend ist der halbe Verheiratetenzuschlag der Besoldungsgruppen ab A 9. Dieser halbe Verheiratetenzuschlag beträgt unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen in den Jahren 2013 und 2014 ab 01.07.2014 insgesamt 60,10 €.
- Bezügeminderungen, die durch den Wegfall des Verheiratetenzuschlags und die Erhöhung der Grundgehälter/Anwärtergrundbeträge um nur den halben Verheiratetenzuschlag entstehen, werden durch eine Ausgleichszulage kompensiert. Die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschlagsanteile wird nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet.

Die Ausgleichszulage kommt nur in Betracht bei Familienzuschlagsberechtigten, die am 31.12.2014 Anspruch auf den vollen Verheiratetenzuschlag haben. Die Ausgleichszulage beträgt unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen in den Jahren 2013 und 2014 für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 insgesamt 54,34 € und für die übrigen Besoldungsgruppen insgesamt 60,10 €.

##### **5. Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird durch die Gewährung eines Zuschlages wesentlich verbessert. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent

des Unterschiedsbetrags zwischen der gekürzten und der ohne Teildienstfähigkeit zustehenden Besoldung; er wird rückwirkend ab 01.04.2009 gewährt.

## 6. Neuordnung der Zulagenregelung

- Die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (bisher § 45 Bundesbesoldungsgesetz) entfällt, wobei in Bestandsfällen der zustehende Betrag fortgezahlt wird, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 67 Absatz 6 Satz 1 BbgBesG).
- Die Voraussetzungen für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (bisher § 46 Bundesbesoldungsgesetz, jetzt § 44 BbgBesG) sind nunmehr auf drei Fallkonstellationen beschränkt (Konkurrentenstreitverfahren bzw. Verwaltungsumbau als Hintergrund, Sondersituation im Schulleitungsbereich). In Bestandsfällen wird die Zulage fortgezahlt, solange die bisherigen Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis 31.12.2016.
- Für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter, die vom Bund oder einem anderen Land nach Brandenburg wechseln, gibt es keine Ausgleichszulage wegen des eventuell niedrigeren Besoldungsniveaus (bisher § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bundesbesoldungsgesetz).
- Der finanzielle Ausgleich für verringerte Dienstbezüge wegen der Verleihung eines anderen Amtes oder wegen des Wegfalls von Stellenzulagen, der bisher in § 13 Bundesbesoldungsgesetz geregelt war, ist mit wesentlichen Vereinfachungen nunmehr in §§ 50, 51 BbgBesG enthalten.
- Die Zulage für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerprüfung ist nunmehr an den übertragenen Dienstposten

und nicht mehr an die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst gebunden.

### **III. Erläuternde Hinweise zum Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz**

Die Regelungen zur Beamtenversorgung werden gestrafft und neu strukturiert. Die Systematik und die Berechnungsmodalitäten der Versorgungsbezüge bleiben bestehen. In einigen Bereichen gibt es jedoch Fortentwicklungen und notwendige Korrekturen. Wesentliche Änderungen sind unter anderem Folgende:

#### **1. Änderungen infolge der Anhebung der Pensionsaltersgrenzen**

Infolge der stufenweisen Erhöhung der Pensionsaltersgrenzen ab 01.01.2014 werden die Altersgrenzen für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt (Referenzaltersgrenzen) neu festgelegt. Versorgungsabschläge bei einem vorzeitigen Ruhestandseintritt gibt es wie bisher bei

- vorzeitigem Ruhestand auf eigenen Antrag und
- vorzeitigem Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit.

Die Altersgrenzen für einen vorzeitigen Ruhestand auf eigenen Antrag bleiben unverändert beim vollendeten 60. Lebensjahr bzw. beim vollendeten 63. Lebensjahr. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze können sich daher entsprechend höhere Versorgungsabschlagsbeträge ergeben. Wegen der neu eingeführten besonderen Antragsaltersgrenze für die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten muss jetzt auch dieser Personenkreis ab 2014 Versorgungsabschläge für den vorzeitigen Ruhestand auf eigenen Antrag hinnehmen.

Weiter wird für Beamtinnen und Beamte mit besonders langen Dienstzeiten ein versorgungsabschlagsfreier vorzeitiger Ruhestandseintritt nach rentenrechtlichem Vorbild zugelassen. Das Ruhegehalt bleibt ungemindert, wenn die Betroffenen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bzw. berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten, Kindererziehungszeiten und Zeiten der Pflege aufweisen (§ 26 Absatz 2 Satz 1 und § 72 BbgBeamtVG). Der Teilzeitfaktor bleibt unberücksichtigt. Ein Versorgungsabschlag wird außerdem dann nicht erhoben, wenn die vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt und zu diesem Zeitpunkt das 63. Lebensjahr vollendet ist sowie mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige bzw. berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen. Bis zum 31.12.2023 reichen hierfür 35 Jahre aus.

## **2. Teilzeitbeschäftigung**

Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen (Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung) haben künftig ebenfalls einen Anspruch auf das Mindestruhegehalt. Die bisherige Regelung, nach der in diesen Fällen nur das erdiente Ruhegehalt zustand, wird gestrichen. Zugleich entfällt die Regelung, nach der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einer Kürzung des Mindestruhegehalts führen können.

## **3. Hochschulausbildungszeiten**

Die bereits 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Anstelle von bisher drei Jahren gelten nach einer Übergangsfrist künftig nur noch 855 Tage der Hochschulausbildungszeit als ruhegehaltfähig.

## **4. Kindererziehungszeiten**

Für die ersten drei Jahre der Kindererziehung steht wie bisher ein Kindererziehungszuschlag zu. Anstelle der dynamischen Anknüpfung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs wird für den Kindererziehungszuschlag eine ausdrückliche Regelung in Form eines festen Satzes in Höhe



von monatlich 2,50 € vorgesehen. Die Anpassung des Kindererziehungszuschlags erfolgt zukünftig bei allgemeinen Anpassungen der Beamtenversorgung. Der bisherige Kindererziehungsergänzungszuschlag entfällt.

## **5. Dienstunfallversorgung**

Bei der Dienstunfallversorgung erfolgt eine Angleichung an die allgemeine Entwicklung in der Beamtenversorgung durch Absenkung des Höchstunfallruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung korrespondiert künftig mit dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit; sie wird zukünftig gestaffelt und beträgt zwischen 50.000 und 100.000 Euro. Neu eingeführt wurde das Unfallsterbegeld. Es tritt an die Stelle des bisher geregelten Kostenersatzes für Überführung und Bestattung.

## **6. Hinzuverdienstvorschriften**

Die anrechnungsfreie besondere Höchstgrenze für Beamtinnen und Beamte, die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder unter die Regelung zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes fallen, wird erhöht und vereinheitlicht. In diesen Fällen ist zukünftig ein unschädlicher Hinzuverdienst von 470 € monatlich möglich (bisher: 325 €).

Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit und politische Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand entfallen privilegierende Regelungen bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge. Auch für diesen Personenkreis gelten die Hinzuverdienstvorschriften, die bereits jetzt für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach dem Ruhestandseintritt zur Anwendung kommen.

## **7. Begrenzung der Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten**

Die Berücksichtigung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und von sonstigen Zeiten (zum Beispiel Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden) als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird insgesamt auf fünf Jahre begrenzt. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die doppelte Berücksichtigung von Dienstzeiten in verschiedenen Versorgungssystemen zu begrenzen. Die nach neuem Recht vorgesehene Anrechnung von bis zu fünf Jahren sowie eine Vertrauensschutzregelung für pensionsnahe Jahrgänge schließen Härten bei der Neuregelung aus. Vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis gewonnene Erfahrungen werden damit auch zukünftig ausreichend berücksichtigt.

## **8. Absenkung des Satzes der Witwen- /Witwerversorgung von 60 Prozent auf 55 Prozent**

Die Höhe der Witwen-/Witwerversorgung beträgt für alle nach dem 31.12.2013 neu eintretenden Zahlfälle durchgängig 55 Prozent des zugrunde zu legenden Ruhegehalts. Die seit 2002 geltende Regelung, dass bei Übergangsfällen (Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 01.01.1962 geboren) das Witwengeld bzw. das Witwergeld 60 Prozent des maßgeblichen Ruhegehalts beträgt, wird ab 01.01.2014 nicht mehr fortgesetzt.

## **9. Versorgungslücke bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes geschlossen**

In den Jahren 2012 und 2013 ist die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze nicht im Gleichklang mit der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben worden. Weil daher die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht bis zum Renteneintritt gezahlt wurde, ergab sich eine zeitweilige Versorgungslücke für die betroffenen Beamtinnen und Beamten. Diese Lücke wird rückwirkend zum 01.01.2012

durch eine Bezugnahme auf die Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen.

**Die Überleitung der Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A sowie der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die Erfahrungsstufen sowie die sonstigen besoldungs- und beamtenversorgungsrelevanten Umstellungen werden datentechnisch durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg vorgenommen; die hierzu notwendigen Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende April 2014 abgeschlossen sein. Eventuelle Nachzahlungen, die sich aus den geänderten gesetzlichen Regelungen ergeben können, werden voraussichtlich mit der Zahlung der Bezüge für Mai 2014 erfolgen.**

**Weitere Hinweise und Kommentierungen zu den einzelnen besoldungs- und beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften stellt das Ministerium der Finanzen den Dienststellen rechtzeitig – voraussichtlich Anfang des Jahres 2014 – zur Verfügung. Auch diese Hinweise und Kommentierungen werden auf den Internetplattformen der Landesverwaltung veröffentlicht.**

Zusatz für MASF, MUGV, MWFK sowie für MI:

Es wird darum gebeten, die Trägereinrichtungen der Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie die Kommunen vom Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

  
Scheer